

KOI Sievers erläuterte, dass das Ziel des Denkmalschutzes sei, das kulturelle Erbe zu schützen und zu bewahren. Die Struktur der Denkmalbehörden sei dreistufig aufgebaut. In Nordrhein-Westfalen gäbe es 396 Untere Denkmalbehörden. Die Unteren Denkmalbehörden seien bei der jeweiligen Kommune angesiedelt. Die Oberen Denkmalbehörden für die kreisangehörigen Kommunen seien die Landräte (gemäß § 27 DSchG NRW). Bei kreisfreien Gemeinden würden die Bezirksregierungen als Obere Denkmalbehörde handeln. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW sei die Oberste Denkmalbehörde.

Die Obere Denkmalbehörde sei der Landrat in seiner Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Bei dieser staatlichen Aufgabe handele es sich zum einen um eine Aufsichtsfunktion über die Unteren Denkmalbehörden und zum anderen um eine beratende Tätigkeit.

In Nordrhein-Westfalen heiße es im Denkmalschutzgesetz, dass ein Denkmal einen Schutzstatus erhalte, indem es in die Denkmalliste aufgenommen werde (konstitutive Wirkung). In anderen Bundesländern werde das deklaratorische Prinzip verfolgt. Das bedeute, wenn ein Objekt die Voraussetzungen erfülle, gelte es ohne weiteren Akt als Denkmal und werde „deklaratorisch“ in die Denkmalliste aufgenommen.

Die Denkmalpflegeämter des LVR übernahmen als Fachämter die inhaltliche Begutachtung des Denkmalwerts und die Untere Denkmalbehörde sei auf dieser Grundlage für die formelle Eintragung in die Denkmalliste verantwortlich. Die Kommune sei grundsätzlich an das fachliche Gutachten der LVR-Ämter gebunden. Sollten fachliche Bedenken bestehen, müsse eine sachliche Gegendarstellung der Unteren Denkmalbehörde erfolgen. In diesen Fällen könne der LVR die Oberste Denkmalbehörde anrufen und eine Entscheidung im Rahmen eines Ministerentscheids herbeiführen (§ 21 Abs. 4 DSchG NRW). Geschehe das nicht, sei die Entscheidung der Unteren Denkmalbehörde maßgeblich.

Die Obere Denkmalbehörde habe im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Verfahrens die Möglichkeit, durch eine Anweisung an den Bürgermeister das Verfahren voranzutreiben, wenn dem Fachgutachten rechtlich fehlerhaft nicht gefolgt werde oder die Kommune untätig bliebe. Solche Verfahren seien in der Praxis sehr selten.

Zu dem Stand der Unterschutzstellungen sei zum 01.01.2019 zu berichten, dass in Nordrhein-Westfalen 82.584 Baudenkmäler, 6.067 Bodendenkmäler, 757 bewegliche Denkmäler und 231 Denkmalbereiche vorhanden seien. Auf den Rhein-Sieg-Kreis

entfielen insgesamt 3.882 Denkmäler (3.392 Baudenkmäler, 458 Bodendenkmäler, 24 bewegliche Denkmäler und acht Denkmalbereiche).

Darüber hinaus könne mitgeteilt werden, dass der Stand der Unterschutzstellungen alle zwei Jahre abgefragt werde.

Anmerkung der Verwaltung:

*Zwischenzeitlich wurden die Daten zum Stand der Unterschutzstellungen zum 01.01.2021 übermittelt. In Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 82.561 Baudenkmäler, 6.169 Bodendenkmäler, 790 bewegliche Denkmäler und 273 Denkmalbereiche vorhanden seien. Auf den Rhein-Sieg-Kreis entfielen insgesamt 3.403 Baudenkmäler, 255 Bodendenkmäler, 25 bewegliche Denkmäler und elf Denkmalbereiche.*

In der bisherigen Praxis seien die Denkmallisten und Denkmalblätter händisch und auf Papier geführt worden. Es gäbe aber Vorgaben, die Denkmalliste zu digitalisieren. Die dazugehörige Denkmallisten-Verordnung berücksichtige die europäische INSPIRE-Richtlinie. Der Anteil der kreisangehörigen Kommunen, die ihre Daten in das vom Land NRW bereitgestellte Programm „denkmal.nrw“ eingepflegt haben, sei bisher gering. Grund könne hierfür sein, dass im Zuge der Übernahme der Denkmäler in das digitale Programm Eintragungen neu gesichtet und ggfs. ergänzt werden müssten.

Eine weitere Zuständigkeit der Oberen Denkmalbehörde liege in der Erteilung von Grabungserlaubnissen gemäß § 13 DSchG. „Wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde“ (§ 13 DSchG).

Bei Grabungserlaubnissen könne es um Grabungen im Sinne einer archäologischen Sachverhaltsermittlung/ Prospektion oder um die Suche nach Bodendenkmälern mittels eines Metalldetektors oder beim Magnetangeln gehen. Bei allen Tätigkeiten handele es sich um erlaubnispflichtige Maßnahmen.

Eine Grabungserlaubnis werde im Benehmen mit dem Fachamt – dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege – erteilt.

Die Erlaubnisse nach § 13 DSchG NRW würden mit einer Gebühr zwischen 150,- € und 500,- € verknüpft. Der Gebührenrahmen bemesse sich am Umfang der Maßnahme. Die Gebühr für eine Erlaubnis für die Suche mittels Metalldetektoren betrage 75,- €.

Die Fallzahlen hätten sich von 2019 zu 2020 im Bereich der Metallsondengängeranträgen verdoppelt und bei Grabungsanträgen mehr als verdreifacht. Betrachte man die Antragszahlen aus 2021, könne der Trend weiter bestätigt werden.

Im Denkmalrecht solle es eine Novellierung geben. Die Behördenstruktur werde im vorliegenden Entwurf grundsätzlich beibehalten, jedoch sollen Städte und Gemeinden künftig die Aufgaben als Untere Denkmalbehörde mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kreis übertragen können.

Darüber hinaus werde der Begriff des Gartendenkmals ins Denkmalschutzgesetz aufgenommen und der vorläufige Schutz eines Denkmals bis zum Abschluss eines Eintragungsverfahrens, der bislang ausdrücklich angeordnet werden muss, soll demnächst ab dem Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens automatisch gelten (§ 4).

KTM Kraatz fragte, wie der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG gewährleistet werden könne, wenn die Entscheidungen insbesondere von Eintragungen in die Denkmalliste und Grabungserlaubnissen, bei der jeweiligen Denkmalschutzbehörde getroffen werden.

KVD Land erläuterte, dass Einzeldenkmäler durch die Eintragung in die Denkmalliste zu Denkmälern werden. Dies sei eine gebundene Entscheidung, wenn das Fachamt zu der Auffassung komme, dass es sich um ein denkmalwertes Objekt handle. Dadurch sei gewährleistet, dass in den jeweiligen Kommunen in etwa gleiche Maßstäbe angewandt würden.

Bei Denkmalbereichen sei dies ähnlich. Das Fachamt beurteile den Denkmalwert nach gleichen Maßstäben. Die Genehmigung von Denkmalbereichen durch die Obere Denkmalbehörde erfolge ebenfalls nach gleichen Maßstäben.